

**Gesetz  
über Vereinigungen  
- Vereinigungsgesetz -  
vom 21. Februar 1990  
(GBl. 11990>Nr. 10 S. 75)**

Zur Ausgestaltung der durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantierten Vereinigungsfreiheit und in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte (Bekanntmachung vom 14. Januar 1974, GBl. II Nr. 6 S. 57) wird mit dem Ziel, allen Bürgerinnen und Bürgern das gleiche Recht auf aktive Teilnahme am öffentlichen Leben und auf Verwirklichung ihrer Interessen zu sichern, das folgende Gesetz beschlossen:

Grundsätze

§1

(1) Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind freiwillige, sich selbst verwaltende Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Erreichung gemeinsamer Ziele, unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung für

a) Gewerkschaften,

b) Gemeinschaften der Bürger nach dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465),

c) Zusammenschlüsse, die auf Erwerbstätigkeit gerichtet sind,

d) Bürgerkomitees, die auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften tätig sind,

e) Kirchen und Religionsgemeinschaften - außer Vereinigungen, die ausschließlich diakonischen oder caritativen Zwecken dienen.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden für Parteien und politische Vereinigungen Anwendung, soweit sich das aus dem Parteiengesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66) ergibt.

§2

(1) Die Bildung von Vereinigungen ist frei und bedarf keiner Genehmigung.

(2) Die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

(3) Die Aufnahme von Vereinigungen des Auslands, deren Tätigkeit auf Ziele im Sinne des Abs. 2 ausgerichtet ist, als Mitglieder in Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik ist verboten.